

Gremium: Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehrs Ausschuss (Stadt Groß-Bieberau)
Sitzungsnummer: KULBV/017
Sitzungstermin: Dienstag, 21. Mai 2024
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:32 Uhr
Sitzungsort: Bürgerzentrum, Sitzungssaal, Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Niederschrift vom 21.05.2024
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehrs
Ausschuss (Stadt Groß-Bieberau)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

Stand vom: 03.06.2024 13:36

- TOP 01: Bebauungsplan "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg" 
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
a) zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"
b) zur teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Groß-Bieberau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"
- TOP 02: Berichte und Mitteilungen
- TOP 03: Sonstiges

Öffentlicher Teil:

TOP 01: **Bebauungsplan "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"**
Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
a) zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"
b) zur teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Groß-Bieberau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Beabsichtigte Planung und Begründung:

Gegenstand des Bebauungsplans und damit Ziel der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die ENTEGA und die Energiegenossenschaft Starkenburg im Gebiet der Stadt Groß-Bieberau. Bei den durch den Geltungsbereich eingegrenzten Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen mit einer Größe von etwa 7,3 ha.

Die Flächen des Plangebiets befinden sich im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Außenbereich stehen Flächen grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die in § 35 Abs. 1 BauGB weiteren benannten privilegierten Vorhaben bereit. Da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und vor zweckfremder Nutzung zu schützen ist, ist die bauliche Nutzung des Geltungsbereichs zunächst nicht zulässig. Somit ergibt sich das Planungserfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg".

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll auf den benannten Flächen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet und die Projektrealisierung ermöglicht werden. Durch die Nutzung von Solarenergie wird kein klimaschädliches CO₂ produziert und gleichzeitig werden wertvolle Ressourcen geschont. So trägt die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich zum Klimaschutz bei. Die Absicht zur Errichtung und zum Betrieb eines Bürgersolarparks bedient somit den ständig wachsenden Bedarf an erneuerbaren Energien im Sinne der weltweiten, europäischen und bundespolitischen Zielstellungen. Die Stromversorgung soll bereits im Jahr 2030 mindestens zu 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Substituierung der fossilen Energieträger durch regenerative Erzeugungsanlagen unabdingbar.

Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gleichzeitig können durch die Bebauungsplanaufstellung mögliche Nutzungskonflikte aufgedeckt und die unterschiedlichen Belange von Klima-, Umwelt- und Artenschutz untereinander abgewogen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtgebiets und liegt westlich des Ortsteils Hippelsbach. Das Umfeld des Plangebiets ist durch großflächige Ackerschläge mit nur wenigen Gehölzen geprägt. Da bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen die Flächenkonkurrenz mit der Landwirtschaft stets relevant ist, wurde darauf geachtet, dass bei der Standortwahl keine ertragreichen Flächen bzw. Flächen mit günstigen Produktionsbedingungen in Anspruch genommen werden.

Dennoch können sogar durch eine solare Nutzung von Flächen positive Aspekte auf den Boden erwartet werden, da sich die bisher ackerbaulich stark beanspruchte Fläche durch die Bodenruhe und dem damit einhergehenden Wegfall von Düngung und Pflanzenschutzmittel biologisch regenerieren kann.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Groß-Bieberau legt die Flächen des Plangebiets, wie in Abbildung 2 zu sehen, als Flächen für die Landwirtschaft fest.

Abbildung 1: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Groß-Bieberau

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans widersprechen allerdings der Absicht, innerhalb des Geltungsbereichs planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Aus diesem Grund ergibt sich das Planungserfordernis zur teilbereichsbezogenen Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Groß-Bieberau innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg".

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht außerdem eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung. Zudem sind die Grundsätze der Raumordnung in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die für das Plangebiet geltenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im derzeit gültigen Regionalplan Südhessen 2010 festgelegt. Abbildung 3 zeigt den für den Planbereich geltenden Ausschnitt des Regionalplans, der die folgenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festlegt:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen,
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Abbildung 2: Ausschnitt des Regionalplans Südhessen 2010

Gemäß Grundsatz G 3.4.1-4 des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 sind alle Ausweisungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans lediglich nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar.

Aus den Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ergibt sich aus diesem Grund das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens, anhand dessen eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans und die beschriebene Planung ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Durch die beiden oben genannten Beschlüsse wird das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans sowie das teilbereichsbezogene Änderungsverfahren des rechtswirksamen Flächennutzungsplans eingeleitet. Des Weiteren wird die Zulassung zur Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 Abs. 2 HPLG zugunsten der Photovoltaik-Freiflächenanlage beantragt.

Hinweis:

Die Vertreter von e-netz Südhessen - Bauentwicklung, Frau Wolf und Herr Wycisk, stellen das geplante Vorhaben anhand einer PowerPoint Präsentation vor und beantworten Fragen aus dem Ausschuss. Die PowerPoint Präsentation wurde den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats am 23.05.2024 per E-Mail zugesendet.

Beschluss:

Der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg" sowie den Vorentwurf der FNP-Änderung jeweils in der Fassung von April 2024. Darüber hinaus beschließt der Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Verkehr die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bürgersolarpark - Auf dem Kesberg"

Hinweis:

Der Ausschussvorsitzende, Ralf Schneider, verlässt um 20:04 Uhr wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) den Saal und nimmt nicht an der Abstimmung teil. Er wird vom Stadtverordneten, Dirk Barkhausen, bei der Abstimmung vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende Martin Engelhardt übernimmt die Sitzungsleitung während der Abwesenheit des Ausschussvorsitzenden Ralf Schneider.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Hinweis:

Der Ausschussvorsitzende, Ralf Schneider, nimmt um 20:24 Uhr wieder an der Sitzung teil und übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

Dateianlagen:

0_abbildung_1_geltungsbereich.pdf



1_planteil_b-plan.pdf



2_textliche_festsetzungen_b-plan.pdf



3_begrueundung_b-plan.pdf



4_umweltbericht.pdf



5_planteil_fnp-aenderung.pdf



6_begrueundung_fnp-aenderung.pdf

TOP 02: Berichte und Mitteilungen

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt teilt Folgendes mit:

Großer Saal BÜZ:

Die alte Brandschutzbeschichtung im Großen Saal BÜZ ist vollständig abgetragen. Das mit der Ertüchtigung der Stahl-Fachwerkbinder beauftragte Metallbauunternehmen fertigt gerade die entsprechenden Ausführungszeichnungen, die dann vom zuständigen Prüfstatiker geprüft werden.

Wersauer Weg:

Die Asphaltanierung Wersauer Weg ist abgeschlossen. Die Abnahme steht noch aus. Am 22.05.2024 erfolgt eine Verkehrsschau im Wersauer Weg zum Thema "Fahradfahren".

Spielplatz Weinberstraße:

Der Auftrag für die Lieferung und Montage einer neuen Schaukel wurde vergeben.

TOP 03: **Sonstiges**

Sachbearbeiter/in: Jürgen Loos

Sachvortrag:

Der Ausschuss KULBV verständigt sich darauf, dass die für Donnerstag, den 11.07.2024, vorgemerkte Sitzung um 19:30 Uhr stattfindet.

gedruckt am: 04.06.2024

Gaydoul, Jochen

Stadt Groß-Bieberau

Marktstraße 28-30 · 64401 Groß-Bieberau · Tel.: 06162 8006-0 · stadtverwaltung@gross-bieberau.de

gedruckt am: 04.06.2024

Gaydoul, Jochen